

Mengener Weihnachtsmarkt

Zulassungsbedingungen, Vergaberichtlinien und Sonderbestimmungen

1. Grundsätze

Die Stadt Mengen ist Veranstalter des Mengener Weihnachtsmarktes der immer Freitag und Samstag vor dem 1. Advent stattfindet.

Beim Mengener Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

2. Marktort

Der Mengener Weihnachtsmarkt findet in der historischen Mengener Altstadt in folgenden Straßen bzw. Teilabschnitten von Straßen statt: Hauptstraße, St. Martin Straße, Bei der Martinskirche sowie in der Kronenstraße.

3. Markt- bzw. Verkaufszeiten

Die Marktzeiten sind am Freitag von 17 Uhr bis 21 Uhr und am Samstag von 12 Uhr bis 21 Uhr. Diese Zeiten sind für alle Marktteilnehmer bindend - ein vorzeitiges Standabbauen oder Beenden ist nicht zulässig. Bei Verstößen kann eine Vertragsstrafe von bis zu 500.- € erhoben werden.

4. Weihnachtsmarkthütten

Auf dem Mengener Weihnachtsmarkt dürfen grundsätzlich nur Holzhütten (respektive -stände) oder Verkaufswägen (sog. Food-Trucks) zum Einsatz kommen. Pavillons werden nicht zugelassen. Im Bereich rund um die Martinskirche sollen nur Holzhütten stehen - Verkaufswägen sind per se nur auf der Hauptstraße zugelassen. Holzhütten können bei der Stadt Mengen angemietet werden. Da diese nur in begrenzter Anzahl vorliegen, erfolgt die Vergabe nach Eingang der Anmeldung.

5. Warenangebot

Anmeldungen werden nur entgegengenommen, wenn das Warensortiment in den Bereich Weihnachtsmarkt integriert werden kann („weihnachtsmarkttypisches Angebot“). Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Absage durch den Veranstalter. Ansprüche an den Veranstalter bei einer Absage können nicht geltend gemacht werden.

Für den Verkauf von alkoholischen Getränken wird eine Gestattung (vorübergehende Schankerlaubnis) benötigt. Diese muss von den Teilnehmern einzeln und rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung) im Rathaus, Amt für öffentliche Ordnung beantragt werden.

6. Anforderungen

Um ein ausgewogenes Warenangebot zu erreichen und die besondere Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes gewährleisten zu können, stellt die Stadt Mengen folgende Anforderungen an die Marktschicker:

- Das Warenangebot muss auf Weihnachten abgestimmt sein
- Die Marktstände müssen weihnachtlich dekoriert werden
- Waren dürfen nicht im Umhergehen feilgeboten werden, außerdem ist das Verteilen oder Ablegen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder anderer Druckerzeugnisse ist nicht zulässig.
- An jedem Verkaufsstand sind Name oder Firma und Anschrift des Standbetreibers deutlich lesbar anzubringen

7. Abspielen von Musik

Das Abspielen von Musik ist an den einzelnen Verkaufsständen nicht zulässig. Ausnahme hiervon bildet das Kinderkarussell.

8. Anmeldung

Die Anmeldung zum Mengener Weihnachtsmarkt erfolgt über ein gesondert bei der Stadt Mengen erhältliches Formular. Verspätete Anmeldungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind möglich, wenn es sich um ein besonderes Angebot handelt, und damit den Markt bereichert.

9. Vergabe der Standplätze

Die Platzeinteilung erfolgt durch die Stadt Mengen jährlich neu im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktfläche. Die Zulassung mit Zuteilung eines Standplatzes erfolgt schriftlich, diese Zulassung gilt gleichzeitig als Rechnung. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes oder gar einer bestimmten Standfläche besteht nicht. Bevorzugt zugelassen werden Standbetreiber, die während des Marktes Gegenstände herstellen/bearbeiten oder Weihnachtsartikel und Kunsthandwerk anbieten.

10. Widerruf der Standzulassung

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn Tatsachen erst nach der Zulassung bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Standbetreiber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, gegen vertragliche Abmachungen verstoßen hat, gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen nicht eingehalten werden oder er nicht in der Lage ist, sein Personal entsprechend anzuhalten.

11. Standgebühren

Die Standgebühren werden in einer eigenen Satzung geregelt. Siehe Gebührenordnung für Krämer-, Wochen- und Sondermärkte der Stadt Mengen. Mit der schriftlichen Zusage wird die Standgebühr fällig. Die Gebühr muss bis zum auf der Zulassung genannten Termin auf eines der städtischen Konten überwiesen werden. Geht die Gebühr nicht rechtzeitig ein, kann die Zusage widerrufen werden. Bei Widerruf werden die Kosten nicht erstattet. Die Kosten werden auch bei einem Rücktritt nach dieser Zusage in voller Höhe fällig.

12. Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau muss aufgrund verschärfter Sicherheitsmaßnahmen in einem eng begrenzten Zeitfenster erfolgen. Marktteilnehmer können am Freitag bis maximal 1 Stunde vor Marktbeginn auf das Marktgelände mit dem Auto ein- bzw. ausfahren. Alle Fahrzeuge müssen bis 1 Stunde vor Marktbeginn das Marktgelände verlassen haben. Im Anschluss wird das Marktgelände für Fahrzeuge komplett geschlossen. Der Abbau kann am Samstag erst nach Marktende oder am Sonntag erfolgen. Am Samstag ist eine Einfahrt mit dem PKW frühestens ab 1,5 Stunden nach Marktende Uhr möglich. Abweichungen sind nur im Vorfeld, nicht jedoch zwischen Freitag 1 Stunde vor Marktbeginn und Samstag 1,5 Stunden nach Marktende möglich und zwingend frühzeitig aus Sicherheitsgründen mit dem Marktleiter abzusprechen!

Die Standbetreiber sind dafür verantwortlich, dass ihr Platz und die unmittelbare Umgebung während des Marktes in einem sauberen Zustand gehalten und nach dem Markt in einem sauberen Zustand verlassen wird.

Eingänge, private wie geschäftliche, müssen zwingend freigehalten werden und zugänglich sein.

13. Strom-/Wasserversorgung

Die Stromversorgung in Form von Stromkästen wird durch die Stadt Mengen zur Verfügung gestellt. Die Leitungen vom Stand zum Stromverteiler wird vom Standbetreiber selbst organisiert. Für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der angeschlossenen Geräte und Zuleitungen ist der Standbetreiber verantwortlich. (siehe auch Nr. 16)

Für einen Wasseranschluss hat der Standbetreiber selbst Sorge zu tragen, als Ansprechpartner stehen hier die Stadtwerke Mengen zu Verfügung.

Für Störungen durch schadhafte oder falsch angeschlossene Geräte oder der Geräteüberlastung haftet der Anschlussnehmer.

14. Müllentsorgung/Reinigungspflicht

Das Landesabfallgesetz verpflichtet dazu, Abfälle zu vermeiden. Die Marktbesucher werden deshalb gebeten Maßnahmen zur Müllvermeidung zu treffen und beispielsweise auf unnötige Verpackungen zu verzichten. Darüber hinaus sind Getränke ausschließlich in Mehrwegtassen (siehe Punkt 15) abzugeben. Die Ausgabe von Speisen sollte möglichst durch Mehrweggeschirr erfolgen.

Jeder Standbetreiber bei dem Müll anfällt, muss ein Müllgefäß am Stand aufstellen und den Inhalt auf eigene Kosten selbstständig entsorgen. Nach dem Abräumen des Standes sind der Standplatz und die nähere Umgebung zu säubern. Auch hierbei ist der anfallende Müll selbstständig und auf eigene Kosten zu entsorgen.

15. Weihnachtsmarkt Tassen

Für den Ausschank von Getränken sind ausschließlich die von der Stadt Mengen zur Verfügung gestellten Weihnachtsmarktassen zu verwenden. Diese können bei der Stadt Mengen ausgeliehen werden.

Die Ausgabe erfolgt in Spülboxen mit jeweils 16 Tassen. Die Benötigte Anzahl wird bei der Anmeldung bereits angegeben.

Für die Tassen/Spülkörbe wird eine Leihgebühr sowie zusätzlich eine Spülpauschale pro Spülkorb erhoben.

16. Ordnungsbestimmungen

Alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Darüber hinaus sind die Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln, zum Brandschutz, zum Umgang mit Flüssiggas sowie zum Arbeits- und Jugendschutz zu beachten. Das Eckpunktepapier des Landkreises, Stand 22.05.2006 wird anerkannt und ist umzusetzen.

Es ist zwingend eine Abnahme aller elektrischen Geräte und Anlagen durch eine Elektrofachkraft notwendig und die Geräte sind zu kennzeichnen. Die genutzten Verlängerungskabel müssen zwingend für die Nutzung im Außenbereich zugelassen sein. Es kann eine Kontrolle der Elektrogeräte und Gasanlagen vor Marktbeginn erfolgen. Sollte dabei ein elektrisches Gerät oder eine Gasanlage nicht in ordnungsgemäßen Zustand sein, kann dieses Geräte/diese Anlage aus dem Verkehr gezogen werden. Bei groben Verstößen erfolgt ein Widerruf der Marktzulassung.

Für gewerbliche Anbieter gilt zusätzlich eine Kopie der aktuellen Prüfbescheinigung der Flüssiggasanlagen bis 1 Woche vor dem Markt an die Stadtverwaltung Marktamt zu senden.

Zum Brandschutz sind Feuerlöscher bzw. Feuerlöschdecken bereit zu halten. Weitere Hinweise zur Sicherheit finden sich auch auf der städtischen Internetseite unter https://www.mengen.de/de/freizeit-tourismus/freizeit/feste/99_organisation-feste.php?navid=773789773789

17. Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Mengen. Den Anweisungen des Marktleiters bzw. des von der Stadt Mengen beauftragten Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

18. Nachtwache

Das Marktgelände wird nicht bewacht. Die Marktteilnehmer sind für eine mögliche Versicherung ihrer Waren selbst verantwortlich.

19. Foto/Filmaufnahmen

Mit der Anmeldung zum Weihnachtsmarkt gibt sich der Marktteilnehmer einverstanden, dass Fotos und Filmaufnahmen von der Veranstaltung gemacht, und diese von der Stadt Mengen für die Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation, analog wie digital, verwendet werden dürfen.

20. Anerkennung

Die Sonderbestimmungen, Vergaberichtlinien und Zulassungsbedingungen für den Mengener Weihnachtsmarkt werden vom Standbetreiber durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.

21. Hinweis zum Datenschutz

Durch diese Anmeldung nehmen wir Ihre angegebenen Daten auf und verarbeiten diese. Eine Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit städtischen Veranstaltungen gem. Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sofern Sie an der Teilnahme zukünftig nicht mehr interessiert sind, teilen Sie uns dies bitte schriftlich an die oben genannte Post- oder E Mailadresse mit. Wir werden Ihre Daten dann unverzüglich löschen.

Während der Veranstaltung werden Foto-/Filmaufnahmen zu Dokumentations- und Werbezwecken gemacht, auch hierbei handelt es sich um eine Datenverarbeitung. Die Bilder-/Filmaufnahmen werden auf unbestimmte Zeit gespeichert und für folgende Zwecke analog wie digital verwendet: Presseveröffentlichungen/PR Anzeigen, Printmedien Stadt Mengen und deren Tourismuspartner, Internet Stadt Mengen und deren Tourismuspartner, Soziale Netzwerke der Stadt Mengen und deren Tourismuspartnern wie Facebook, Instagram, YouTube, usw. sowie zur Dokumentation.

Im Übrigen haben Sie das Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Datenportabilität sowie das Recht, Ihre Daten löschen zu lassen. Sofern Sie der Auffassung sind, dass wir Ihre Daten nicht datenschutzkonform verarbeiten, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Mengen, Hauptstraße 90, 88512 Mengen. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Datenschutzbeauftragte@mengen.de.

22. Inkrafttreten

Diese Sonderbestimmungen, Vergaberichtlinien und Zulassungsbedingungen für den Mengener Weihnachtsmarkt wurden am 06.07.2021 durch den Gemeinderat der Stadt Mengen beschlossen und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



Mengen, den 07.07.2021



Stefan Bubeck
Bürgermeister

